

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN LANDESPOKAL SPIELJAHR 2026/2027

1. ALLGEMEINES

Gemäß § 22 der Spielordnung des TFV werden die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele in den Landespokalwettbewerben der Männer, Frauen und Junioren erlassen.

Für die gesamte Spieldurchführung gilt die Spielordnung des TFV, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen erlassen wurden.

An den Landespokal-Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.

Mit der Teilnahme am Wettbewerb werden diese Durchführungsbestimmungen anerkannt.

2. SPIELLEITENDE STELLE

Entsprechend § 2 der Spielordnung des TFV wird die Spieldurchführung durch die jeweiligen Ausschüsse des TFV und die zuständigen Staffelleiter der Wettbewerbe übernommen.

Dies sind für die Wettbewerbe:

Landespokal der Männer

Landespokal der Frauen/Juniorinnen

Landespokale der A- bis D-Junioren

Spielausschuss des TFV

Ausschuss für Frauen- u. Mädchenfußball des TFV

Jugendausschuss des TFV

3. TEILNEHMER

3.1 Thüringen Pokal der Männer

Am Thüringen Pokal der Männer nehmen die aktiven Mannschaften der Regionalliga, der Oberliga, der Thüringenliga und der Landeskategorie des laufenden Spieljahres sowie jeweils die Kreispokalsieger des Vorjahres (oder deren Vertreter nach Meldung durch den KFA) teil.

3.2 Landespokal der Frauen

Am Landespokal der Frauen nehmen die Mannschaften der Regionalliga, der Frauen Verbandsliga des laufenden Spieljahres sowie jeweils die Kreispokalsieger des Vorjahres (Meldung KFA) teil.

Die Spiele des Landespokal der Frauen werden auf Großfeld ausgetragen.

3.3 Landespokal der Junioren

Am Landespokal der A- bis D-Junioren nehmen in jeder Altersklasse die Mannschaften der Verbandsligen, Landeskategorien und der Talentliga D-Junioren sowie die Kreispokalsieger teil.

Die Mannschaften der DFB-Nachwuchsliga und NOFV-Regionalliga der A-, B- und C-Junioren sowie die Teilnehmer der U14 und U13 Mitteldeutschen-Talente-Spielrunde nehmen am Landespokalwettbewerb nicht teil.

Im Pokalwettbewerb der D-Junioren nehmen die zweiten Mannschaften des FC Carl Zeiss Jena und des FC Rot-Weiß Erfurt teil.

Ist der Kreispokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in den Landesspielbetrieb und dadurch bereits über seine Spielklassenzugehörigkeit für den Landespokal qualifiziert, entsteht kein zusätzliches Teilnahmerecht für andere Mannschaften des betreffenden KFA. In diesem Fall ist ausschließlich der Kreispokalsieger teilnahmeberechtigt; ein Nachrücken des Kreispokalfinalisten oder einer anderen Mannschaft findet nicht statt.

In den Landespokal- Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.

Die Pokalspiele der D-Junioren werden nach den Regularien der Verbandsligen durchgeführt.

Der Einsatz von Gastspielern außerhalb der D-Junioren Talenteliga ist im Landespokal unzulässig.

Der Landespokalsieger der A-Junioren wird als Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der A-Junioren gemeldet.

Die Landespokalsieger der B- und C-Junioren sowie die am Spielbetrieb der NOFV-B- und C-Junioren Regionalliga teilnehmenden Mannschaften ermitteln jeweils den Thüringer Teilnehmer am NOFV-Vereinspokal der B- bzw. C-Junioren. Gespielt wird dabei nach den Regelungen des TFV. Die Teilnehmer für die beiden Wettbewerbe werden bis zum 30.06. ermittelt.

Der Modus der Ausscheidungsrunde wird im Jugendausschuss festgelegt.

3.4 Landespokal der Juniorinnen

Am Landespokal der B- bis D-Juniorinnen können die Mannschaften der Verbandsligen teilnehmen. Die Pokalspiele werden nach den Regularien der Verbandsligen durchgeführt.

4. AUSTRAGUNGSMODUS / LOSVERFAHREN

4.1 Grundsätze

Die Auslosung erfolgt in der Regel nach jeder gespielten Runde neu.

Der unterklassige Verein hat (mit Ausnahme des Finals) immer Heimrecht, bei Klassengleichheit der Erstgezogene. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist nur in absoluten Ausnahmefällen und bei Zustimmung des Spielgegners und mit Einverständnis des Spielausschusses möglich.

Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.

Steht die gemeldete Sportstätte an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht auf der gemeldeten Sportstätte ausgetragen werden, kann das Spiel durch den TFV an einen anderen Spielort verlegt werden.

Sind auf Grund behördlicher Anordnungen Sicherheitsmaßnahmen oder auch Hygienekonzepte zur Durchführung von Fußballspielen mit und ohne Zuschauern vorgeschrieben, so sind die Heimvereine (bzw. Veranstalter) zur Aufstellung und Einhaltung dieser behördlichen Maßnahmen verantwortlich.

Kann ein Heimverein (bzw. Veranstalter) die Auflagen am vorgesehenen Spielort nicht erfüllen, so ist er für die Organisation eines geeigneten Ausweichspielort verantwortlich.

Die Gastvereine haben ebenso für die Einhaltung dieser Konzepte und Auflagen zu sorgen. Gastvereine sind verpflichtet, an Sicherheitsberatungen im Vorfeld von Spielen zur Abstimmung von Maßnahmen teilzunehmen. Zuwiderhandlungen können zu Sportgerichtsverfahren und notwendigen Disziplinarmaßnahmen führen.

4.2 Thüringen Pokal der Männer

- 1.) Dem Thüringer Fußball-Verband steht als Landesverband derzeit ein Teilnehmer für die 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene zu.
Der Sieger des Endspiels ist der Thüringer Teilnehmer.
- 2.) Für die Auslosung der Qualifikationsrunde und der 1. und 2. Hauptrunde werden regionale Lostöpfe zusammengestellt, die Mannschaften der Regionalliga und Oberliga werden in Sondertöpfen ebenfalls regional eingeteilt.
- 3.) Die Zuordnung in die jeweils zu bildenden Lostöpfe nimmt der Verbandsspielausschuss nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten vor. Ein Einspruchsrecht gegen die Zuteilung auf einen Lostopf ist ausgeschlossen.
- 4.) Der Spielmodus und das Losverfahren wird wie folgt festgelegt:
Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TFV festgelegt. Diese sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

Qualifikationsrunde (bis zu 57 Mannschaften):

- Teilnehmer an der Qualifikationsrunde sind die Mannschaften aus den Landesklassen-Staffeln.
- Dazu qualifizieren sich die ermittelten Kreispokalsieger oder Vertreter. Freilose sind die in den jeweiligen Töpfen verbleibenden Mannschaften.

1. Hauptrunde (63 Mannschaften):

- Teilnehmer sind die Sieger und Freilose aus der Quali-Runde.
- Die Mannschaften der Regionalliga, der Oberliga und der Thüringenliga starten in der 1. Hauptrunde.
- Der Thüringen-Pokalsieger 2026 hat Freilos.

2. Hauptrunde (32 Mannschaften):

- Teilnehmer sind die Sieger aus der 1. Hauptrunde (31) und der Thüringen-Pokalsieger 2026.

Achtelfinale (16 Mannschaften)

Viertelfinale (8 Mannschaften)

Halbfinale (4 Mannschaften)

Finale (2 Mannschaften)

4.3 Landespokal der Frauen

- 1.) Dem TSV steht als Landesverband derzeit ein Teilnehmer für die Play-offs auf DFB-Ebene zu. Der Sieger des Endspiels (sofern teilnahmeberechtigt) ist der Thüringer Teilnehmer.

- 2.) Der Spielmodus und das Losverfahren wird wie folgt festgelegt:

Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TSV festgelegt und sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren. Alle Mannschaften kommen in einen Lostopf.

Hauptrunde (Mannschaften auf Landesebene, Regionalligisten, gemeldete Kreispokalsieger; max. 32 Mannschaften)

Achtelfinale (16 Mannschaften)

Viertelfinale (8 Mannschaften)

Halbfinale (4 Mannschaften)

Finale (2 Mannschaften)

4.4 Landespokal der Junioren

- 1.) Für die Ausscheidungsrunde, die 1. Hauptrunde und das Achtelfinale werden die Paarungen nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten durch den Jugendausschuss ausgelost.

- 2.) Ab dem Viertelfinale werden Paarungen aus einem Lostopf gezogen.

- 3.) Der Spielmodus wird wie folgt festgelegt:

Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TSV festgelegt und sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

5. SCHIEDSRICHTER

Die Schiedsrichter-Ansetzung erfolgt durch die zuständigen Ansetzer des TSV nach den durch den Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegten Richtlinien.

6. SICHERHEIT / ORDNUNGSDIENST / ZUTRITT

Die TFFV-Richtlinie zur Durchführung von Sicherheitsspielen wird für die Spiele des Landespokals als anwendbar erklärt. Im Einzelfall kann auch die Sicherheitsrichtlinie des NOFV von der spielleitenden Stelle angeordnet werden. Die Vereine sind verpflichtet, an durch die AG Sicherheit und Fairplay des TFFV angeordneten Sicherheitsberatungen teilzunehmen (auch Auswärtsmannschaften).

Eingeteiltem Personal für eine Sicherheitsbeobachtung ist der uneingeschränkte Zugang der Spielstätte sowie der zum Spiel gehörenden Anlagen zu gewährleisten.

Vertretern des TFFV mit offiziellem Arbeitsauftrag ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zur Spielstätte unentgeltlich zu gewähren.

7. FINANZIELLE REGELUNGEN (MÄNNER)

7.1 Landespokalspiele

- 1.) Bei allen Landespokalspielen (außer Endspielen) trägt jeder Verein seine für die Durchführung des Spiels notwendigen Kosten. Die Einnahmen verbleiben beim gastgebenden Verein, soweit im Nachfolgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2.) Bei Pokalspielen ohne Einstufung als sicherheitsrelevante Spiele werden von den Bruttoeinnahmen des Eintrittskartenverkaufs die Schiedsrichterkosten sowie die vom Heimverein abzuführende Umsatzsteuer abgezogen.
Der verbleibende Betrag wird zwischen den beiden Vereinen im Verhältnis 60 % für den Heimverein und 40 % für den Gastverein aufgeteilt.

Erfolgt eine Einstufung durch den Spielausschuss und die AG Sicherheit & Fairplay (Kategorie 1 bis 3), werden die gleichen Kosten wie oben angesetzt.
Der verbleibende Betrag wird in diesem Fall im Verhältnis 80 % für den Heimverein, 20 % für den Gastverein aufgeteilt, zusätzliche Kosten für Sicherheits- und andere Auflagen sind mit dieser Aufteilung abgegolten und werden nicht zusätzlich angerechnet.

Der Gastverein hat die Reisekosten selbst zu tragen.

Die Zahl der geplanten Freikarten ist dem TFFV gegenüber schriftlich bis 5 Tage vor dem Spiel anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des TFFV.

Dem Gastverein sowie dem TFFV sind auf vorherige Anforderung 5 kostenlose Eintrittskarten für die jeweiligen Vorstände zu überlassen.

Die Abrechnung wird vom Heimverein vorgenommen und muss dem Gastverein innerhalb von maximal zwei Wochen nach dem Spiel vorgelegt werden.

Die Zuschauereinnahmen sind durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Bei Streitigkeiten ist die Geschäftsstelle des TFFV spätestens 4 Wochen nach dem Spiel zu kontaktieren.

3.) Im Männerbereich gilt:

Der Pokalsieger 2026/2027 des TFV und somit Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal hat von seinem garantierten Vermarktungserlösen einen Nettobetrag von 25 Prozent an den TFV, mindestens jedoch 48.000 EUR, (in einen „Solidartopf“) zur Ausschüttung an die nachfolgend genannten Mannschaften im Pokalwettbewerb des TFV abzutreten. Die Vereine, welche das Viertelfinale erreichen, haben die Abtretungserklärung bis zum 31.10.2026 beim TFV einzureichen. Die Nichtvorlage der Abtretungserklärung führt zum Ausschluss aus dem Pokalwettbewerb.

Der Solidartopf wird wie folgt aufgeteilt:

16 ausscheidende Verlierer der 2. Hauptrunde	je 750,00 €
8 ausscheidende Achtelfinalisten	je 1.500,00 €
4 ausscheidende Viertelfinalisten	je 2.000,00 €
2 ausscheidende Halbfinalisten	je 3.000,00 €
unterlegener Finalist	mind. 10.000,00 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Übersteigt die abgetretene Summe den Betrag von 48.000 EUR, erhält der unterlegene Finalist die Differenz.

Die Auszahlung erfolgt im 2. Halbjahr 2027 nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Landespokalteilnehmer an den TFV. Die Vereine werden dazu durch den TFV zu Regelungen der Auszahlung informiert.

7.2 Landespokalfinale

- 1.) An den Ticketing-Einnahmen kann der TFV abzüglich der Veranstaltungskosten (Kosten für Sicherheit, Stadionmiete, Hilfspersonal, behördliche Genehmigungen, Beleuchtung & Beschallung, Organisatorische Abwicklung, etc.) die am Pokalendspiel beteiligten Mannschaften angemessen beteiligen, soweit ein positiver Saldo gegenüber den Ausgaben für das Pokalendspiel anfällt. Eine Beteiligung am Überschuss soll 30 Prozent je Mannschaft nicht überschreiten.
- 2.) Soweit keine Beteiligung erfolgt, haben die am Pokalendspiel beteiligten Mannschaften Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlichen nachgewiesenen Reisekosten (maximal 1.500 EUR).

8. ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR DIE LANDESPOKALFINALE

8.1 Männer

- 1.) Der TFV ist Veranstalter des Landespokalendspiels der Männer.
- 2.) Der Austragungsort wird durch das Präsidium des TFV unter Beteiligung des Spielausschusses festgelegt.

Oberste Priorität hat die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten und Zuschauer. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Stadien zu wählen, die für diese Anforderungen ausgelegt sind und über geeignete Sicherheitskonzepte verfügen.

Bei der Auswahl des Austragungsortes sind die infrastrukturellen und medialen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die TV-Übertragung (ARD-Vorgaben), zu berücksichtigen. Stadien von Regionalligisten und höherklassigen Vereinen erfüllen diese Anforderungen und sind daher vorrangig zu berücksichtigen.

Ist ein Regionalligist am Finale beteiligt und dessen Stadion verfügbar sowie sicherheitstechnisch geeignet, wird dieses als Austragungsort festgelegt. Erreichen zwei Regionalligisten das Finale und sind beide Stadien geeignet und verfügbar, wird der Spielort öffentlich ausgelost.

Das Landespokalendspiel wird am bundesweiten Finaltag der Amateure ausgetragen. Die Nichtverfügbarkeit eines Stadions berechtigt nicht zur Verlegung des Spieltermins. In diesem Fall wird ein anderer geeigneter Austragungsort bestimmt.

Ein neutraler Austragungsort kommt nur in Betracht, wenn die sicherheitsrelevanten, infrastrukturellen und medialen Anforderungen erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Spiele ohne erhöhtes Sicherheitsrisiko.

- 3.) Der Betreiber bzw. Eigentümer des Finalstadions stellt dem TFBV ein werbefreies Stadion bzw. einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung.
- 4.) Die Vermarktungsrechte des Pokalendspieles obliegen dem TFBV. Diese können von ihm an Dritte übertragen werden.
- 5.) Gemäß der Festlegungen der Sicherheitskonferenz ist eine Anzahl an vereinseigenen Ordnern zu stellen. Beide Vereine haben die Farben Ihrer Spielkleidung (Spieler, Torwart) spätestens 2 Wochen vor dem Pokalfinale festzulegen und dem TFBV mitzuteilen, es gelten hier die Regelungen der TFBV-Spielordnung § 15 Ziffer 16. Auch sollen die Stadionsprecher der Finalisten am Spieltag vor Ort sein.
- 6.) Die Finalisten sind verpflichtet, an offiziell benannten Terminen rund um das Landespokalfinale sowie am festgelegten Ablaufplan mitzuwirken. Hierzu zählen insbesondere die Sicherheitskonferenzen, die Pressekonferenzen, die Siegerehrung sowie die unmittelbaren Abläufe nach Spielende.
Die durch den TFBV vorgegebenen zeitlichen Abläufe sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere haben die am Spiel beteiligten Mannschaften sicherzustellen, dass die für die mediale Berichterstattung vorgesehenen Programmpunkte (insbesondere Interviews und Siegerehrung) unverzüglich nach Spielende durchgeführt werden können.
Verstöße gegen diese Bestimmungen können durch die spielleitende Stelle geahndet werden.

8.2 Frauen und Nachwuchs

- 1.) Für die Landespokalendspiele der Frauen sowie der Junioren und Juniorinnen können sich Vereine als Ausrichter bewerben. Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Vergabe.

- 2.) Der ausrichtende Verein führt die Veranstaltung im eigenen Namen, in Absprache mit dem TFFV und unter Beachtung der Vorgaben des TFFV durch und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere Organisation, Sicherheit, Versorgung sowie die Einhaltung behördlicher Auflagen.
- 3.) Die Endspielteilnehmer tragen ihre Kosten. Der TFFV trägt die Schiedsrichterkosten. Der ausrichtende Verein stellt den erforderlichen Ordnungsdienst. Eintrittsgelder sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken verbleiben beim ausrichtenden Verein.
Der ausrichtende Verein übernimmt im Rahmen dieser Einnahmen die Versorgung der Schiedsrichter und TFFV-Verantwortlichen sowie den Mannschaften (Getränke, Obst/Kuchen in der Kabine). Eine gesonderte Berechnung von Versorgungskosten gegenüber dem TFFV oder den teilnehmenden Vereinen erfolgt nicht.
Der TFFV kann dem ausrichtenden Verein einen Organisationskostenzuschuss gewähren, sofern die Veranstaltung nicht kostendeckend durchgeführt werden konnte.

9. WETTBEWERBSNAME, LOGO, ÄRMELWERBUNG

- 9.1 Der Teilnehmer hat das Recht auf die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich auf den Teilnahmezeitraum begrenzte Nutzung des Titels „Thüringen Pokal“ im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde. Der Teilnehmer ist zugleich verpflichtet, keine andere Bezeichnung als die offizielle Bezeichnung „Thüringen Pokal“ in Bezug auf die Pokalrunde zu verwenden.
- 9.2 Der Teilnehmer hat das Recht auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den TFFV bereitgestellten pokalbezogenen Logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage wird durch den TFFV bereitgestellt.
Erlaubte Nutzungsarten sind:
Die Nutzung auf Drucksachen und die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des TFFV. Auf einfaches Anfordern ist dem TFFV ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.
- 9.3 Soweit der TFFV ein einheitliches Badge für die Finalteilnehmer bereitstellt, welches die Teilnahme am Landespokal zum Ausdruck bringt, ist der Teilnehmer im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot dieses Badge nach Maßgabe der Spielordnung/DFB angebracht ist. Ein solches Badge darf maximal die Größe von 10 x 6 cm haben und muss zum Aufbringen auf einem Trikotärmel vorgesehen sein. Die Kosten des Badges trägt der TFFV. Eine Vergütung der Trikotkosten erfolgt im Rahmen der Vermarktungserlöse aus 7.1.3.
- 9.4 Absatz 3 gilt entsprechend, soweit der TFFV neben einem Badge gemäß Absatz 3 oder an dessen Stelle ein einheitliches Badge für die Finalteilnehmer bereitstellt, über welches eine Werbebotschaft zum Ausdruck kommt (Ärmelwerbung).

10. MEDIENRECHTE UND ÜBERTRAGUNGEN

- 10.1 Für die Nutzung von Medienrechten sowie die Durchführung von Fernsehübertragungen, Livestreams und sonstigen audiovisuellen Übertragungen gelten die Bestimmungen des § 14 Ziffer 7 der Spielordnung des TFFV.
- 10.2 Im Landespokal ist dabei insbesondere die Umsetzung von Übertragungen durch den TFFV oder durch von ihm beauftragte Dritte sicherzustellen. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen im zumutbaren Rahmen zu ermöglichen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Spielordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

Die Einsatzbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Mannschaften aus der Regionalliga sowie der Oberliga sind auch im Landespokal einzuhalten.

Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler erfolgt Bestrafung und Spielwertung nach der Rechts- und Verfahrensordnung des TFFV.

11.2 Auswechslungen

Es gelten die Regelungen der Spielordnung bzw. der Jugendordnung für Punktspiele ohne Abweichung.

11.3 Spielkleidung

Bei der Spielkleidung wird auf die Festlegungen in den FIFA-Fußballregeln verwiesen.

11.4 Gültigkeit

Solange die Durchführungsbestimmungen für die neue Spielzeit nicht in Kraft gesetzt sind, haben die Bestimmungen des Vorjahres Gültigkeit.

11.5 Sonstiges

Für alle nicht speziell in dieser Durchführungsbestimmung zum Landespokal geregelten Angelegenheiten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des TFFV, insbesondere die Spielordnung sowie die internationalen Fußballregeln der FIFA.

11.6 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung wird durch Beschluss des Vorstandes des TFFV in Kraft gesetzt.

PRÄMIERUNG IM LANDESSPIELBETRIEB 2026/2027

Landespokal	Pokalsieger	2. Finalist
Männer	siehe DuFB Pokal	siehe DuFB Pokal
Frauen	500,00 EUR	250,00 EUR
Nachwuchs	200,00 EUR	100,00 EUR

Landesmeisterschaft	Landesmeister	Staffelsieger/weitere
Männer Verbandsliga*	1000,00 EUR	2. Platz: 500,00 EUR 3. Platz: 300,00 EUR
Männer Landesklasse*		500,00 EUR
Frauen Verbandsliga**	500,00 EUR	150,00 EUR
A-/B-Junioren**	250,00 EUR	100,00 EUR
C-Junioren**	150,00 EUR	100,00 EUR
D-Junioren**		100,00 EUR
B-/C-/D-Juniorinnen**	150,00 EUR	

* Reduzierung der Prämie um 50%, wenn der jeweilige Meister / Staffelsieger nicht aufsteigt

** Der Landesmeister erhält keine zusätzliche Prämie für den Staffelsieg.

Hallenlandesmeisterschaft	Landesmeister	weitere
Männer	750,00 EUR	2. Platz: 400,00 EUR 3. Platz: 200,00 EUR
Frauen	250,00 EUR	
Junioren	150,00 EUR	
Juniorinnen	150,00 EUR	